



Beitragsordnung

Dramatischer Verein Niederwerrn 1952 e.V.

nachfolgend DVN genannt

§ 1 Grundlage

Grundlage für diese Regelung ist die Satzung des DVN in der Fassung vom 28.02.2016.

§ 2 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Umlagen.

§ 3 Beschlüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und die eventuellen Umlagen.
- 2) Die festgesetzten Beiträge werden im 1. Quartal des Jahres erhoben in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 4 Beitragshöhe

Kinder bis 5 Jahre	frei
Kinder von 6 bis 15 Jahren	7,50 EUR
Jugendliche ab 16 Jahren	15,00 EUR
Erwachsene ab 18 Jahre	15,00 EUR
Ehrenmitglieder	frei

- 1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Beitritt zum DVN, das ist im Regelfall das auf dem Beitrittsformular angegebene Beitrittsdatum, bei Fehlen desselben das Datum der Unterzeichnung des Formulars.



- 2) Bei Beitritt im 1. Halbjahr wird der volle Beitrag fällig. Bei Beitritt im 2. Halbjahr wird der halbe Beitrag fällig. Der Erstbeitrag ist bar zu entrichten.

§ 5 Beitragszahlung

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind gemäß der Satzung § 5 2) im 1. Quartal des laufenden Jahres fällig.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren oder per Rechnung erhoben. Die Abbuchungsermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- 3) Die Beitragsrechnung wird im Januar des Beitragsjahres an die Mitglieder verschickt. Mitglieder die eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben erhalten keine Beitragsrechnung. Als Rechnungsbeleg gilt der Kontoauszug.
- 4) Der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt in der Regel im 1. Quartal des Beitragsjahres.
- 5) Mitglieder die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen entrichten ihre Beiträge bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins oder in bar.

Die Bankverbindung lautet:

Sparkasse Schweinfurt
IBAN: DE94 7935 0101 0000 4792 38
BIC: BYLADEM1KSW

§ 6 Mahnverfahren

- 1) Mitglieder die ihrer Beitragszahlung für das laufende Jahr bis dahin noch nicht nachgekommen sind, erhalten in der Regel im Juni/Juli eine Zahlungserinnerung.
- 2) Wenn die Beitragszahlung für das laufende Jahr bis dahin noch nicht



erfolgt ist, erhalten Mitglieder in der Regel im September/Oktober die 1. Mahnung.

- 3) Für jeden Mahnschritt wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € fällig.
- 4) Wurde der Einzug eines Mitgliedes durch Widerruf oder einer falsche Bankverbindung storniert, so werden die anfälligen Bankgebühren in Rechnung gestellt.
- 5) Mitglieder die im Vorjahr, trotz Zahlungserinnerung und 1. Mahnung und auch im laufenden Jahr ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, erhalten in der Regel im Mai/Juni nochmals eine Mahnung, auf der die offen stehenden Beträge saldiert dargestellt sind.
- 6) Bleiben die aufgeführten Verfahren ohne Erfolg und sind Mitglieder mindestens zwei Jahre mit ihrer Beitragszahlung in Verzug, wird die Vorstandschaft darüber informiert. Diese entscheidet über einen Ausschluss.
- 7) Die Vorstandschaft behält sich vor, in besonders begründeten Fällen, den offenen Beitrag einschließlich Gebühren einzuklagen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2016 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.